

Entwurf vom 10. August 2021

**Zusatz**  
**zur Leistungsvereinbarung vom 11. Dezember 2008**

zwischen

**Einwohnergemeinde Allschwil**  
**Baslerstrasse 111**  
**4123 Allschwil**

und

**Einwohnergemeinde Schönenbuch**  
**Neuweilerstrasse 10**  
**4124 Schönenbuch**

auf der einen Seite  
(nachfolgend „Gemeinden“ genannt)

sowie

**Alterszentrum Am Bachgraben**  
**Allschwil Schönenbuch**

auf der anderen Seite  
(nachfolgend AZB genannt)

betreffend

**Angebot in der Alter- und Pflegebetreuung**

## Präambel

Die Parteien sind sich bewusst, dass:

- sich die Gemeinden zur Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege innert 3 Jahren ab Inkrafttreten des Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG; SGS 941), d.h. bis 1. Januar 2021, zu Versorgungsregionen zusammenschliessen müssen (§ 45 Abs. 1 APG);
- die Versorgungsregionen mit den Leistungserbringern neue Leistungsvereinbarungen zur Sicherstellung eines ambulanten und stationären Betreuungs- und Pflegeangebots abschliessen sollen (§ 21 Abs. 1 APG);
- die Versorgungsregion Allschwil Binningen Schönenbuch aufgrund eines Beschwerdeverfahrens nicht rechtzeitig bis 1. Januar 2021 gebildet werden konnte, und es auch unsicher ist, ob die Versorgungsregion Allschwil Binningen Schönenbuch bis 1. Januar 2022 rechtskräftig gebildet ist und eine neue Leistungsvereinbarung abschliessen kann;
- die bestehende Leistungsvereinbarung mit dem AZB vom 11. Dezember 2008 spätestens auf den 1. Januar 2022 hin unwirksam wird (§ 46 Abs. 2 APG);
- die einzelnen Gemeinden bis zur Bildung der Versorgungsregion Allschwil Binningen Schönenbuch deren Aufgaben erfüllen sollen (§ 45 Abs. 2 APG);
- die Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten und stationären Betreuungs- und Pflegeangeboten sichergestellt bzw. aufrechterhalten werden muss;
- die bestehende Leistungsvereinbarung verlängert werden soll, bis die Versorgungsregion Allschwil Binningen Schönenbuch rechtskräftig gebildet ist und eine neue Leistungsvereinbarung abschliessen kann.
- die bestehende Leistungsvereinbarung bis maximal 31. Dezember 2024 verlängert werden kann (§ 46 Abs. 3 APG).

Mit dem vorliegenden Zusatz wird lediglich Ziffer 15 der Leistungsvereinbarung vom 11. November 2008 angepasst. Die restlichen Ziffern der Leistungsvereinbarung bleiben unverändert in Kraft.

### **16. Vertragsdauer (neu)**

Die vorliegende Leistungsvereinbarung endet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäss Ziffern 16 Abs. 2 am 31. Dezember 2024.

Die Gemeinden und das AZB können die vorliegende Leistungsvereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats kündigen, sobald die Versorgungsregion Allschwil Binningen Schönenbuch rechtskräftig gebildet und handlungsfähig ist und eine neue Leistungsvereinbarung vorliegt.

Das AZB nimmt zur Kenntnis, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

**Für den Alterszentrum Am Bachgraben**

Allschwil, .....

\_\_\_\_\_  
Präsident:

\_\_\_\_\_  
Vizepräsident:

**Für die Einwohnergemeinde Allschwil**

Allschwil, .....

\_\_\_\_\_  
Gemeindepräsidentin:

\_\_\_\_\_  
Leiter Gemeindeverwaltung:

**Für die Einwohnergemeinde Schönenbuch**

Schönenbuch, .....

\_\_\_\_\_  
Gemeindepräsident:

\_\_\_\_\_  
Gemeindevorwalter:

Genehmigt durch den Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Allschwil vom.....  
GRB....

Genehmigt durch den Einwohnerratsbeschluss der Gemeinde Allschwil vom... ..  
ERB.....

Genehmigt durch den Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Binningen vom.....  
GRB....

Genehmigt durch den Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Schönenbuch vom.....  
GRB....

# Leistungsvereinbarung

zwischen den

**Einwohnergemeinden**

**Allschwil und Schönenbuch**

als Auftraggeberinnen jeweils vertreten durch den Gemeinderat  
(nachfolgend: die Gemeinden)

und dem

**Alterszentrum Am Bachgraben**  
Allschwil / Schönenbuch

als Auftragnehmerin vertreten durch den Stiftungsrat  
(nachfolgend: das Alterszentrum)

---

In der Absicht; einen fachgerechten und bedarfsorientierten Betrieb des Alterszentrums sowie eine optimale Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten, treffen die Gemeinden und das Alterszentrum die nachfolgende Leistungsvereinbarung:

## **1. Zweck der Leistungsvereinbarung**

Die vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und dem Alterszentrum wird gestützt auf § 5 lit. d Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) vom 20.10.2005, (SGS 854) abgeschlossen.

Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung der Vertragsparteien in Bezug auf das Angebot in der Alters- und Pflegebetreuung. Sie definiert die Ziele und Leistungen des Alterszentrums und regelt die finanziellen Beiträge der Gemeinden sowie deren Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte.

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

Grundlage der vorliegenden Vereinbarung bilden die folgenden Rechtserlasse:

- Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6.10.2000, SR 830.1
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 8.3.1994, SR 832.10
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27.6.1995, SR 832.102
- Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV) vom 29.9.1995, SR 832.112.31
  
- Kantonales Sozialhilfegesetz (SHG) vom 21.06.2001, SGS 850
- Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25.09.2001, SGS 850.11
- Kantonales Spitalgesetz vom 24.6.1976, SGS 930
- Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) vom 20.10.2005, SGS 854
- Verordnung zum Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) vom 05.12.2006, SGS 854.11
- Verordnung über die Pflegeheimliste vom 05.12.1995, SGS 854.13
- Pflegeheimtarifvertrag zwischen dem Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen (bap) und santésuisse - Die Schweizer Krankenversicherer vom 23.11.2005 (SGS 854.14)
- Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) vom 16.12.1993, SGS 271
  
- Stiftungsstatut vom 01.07.08
- Organisationsreglement des Alterszentrums vom 01.07.08
- Grundangebot und Basisqualität in Alters- und Pflegeheimen, aktuelle Ausgabe
- Kostenrechnung nach KVG

### **3. Leitbild / Betriebskonzept**

Das Alterszentrum legt die Grundsätze, nach welchen es seinen Betrieb und seine Leistungen anbieten will, in einem Leitbild und verschiedenen Betriebskonzepten dar.

### **4. Zielsetzungen**

#### **4.1. Leistungsziele**

Das Alterszentrum stellt die für das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner notwendigen Wohn-, Pflege- und Betreuungsleistungen sicher.

#### **4.2. Wirtschaftlichkeitsziel**

Das Alterszentrum wird nach unternehmerischen resp. betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt und stellt den Qualitätsstandard entsprechend dem Grundangebot und Basisqualität sicher.

#### **4.3. Verhaltensziele**

Die Gemeinden unterstützen und ermöglichen eine intensive Kooperation zwischen den anderen Leistungserbringern in ihrem Einzugsgebiet mit dem Ziel, vorhandene Synergiepotentiale zu nutzen und/oder neue zu schaffen.

### **5. Generelle Aufgaben und Leistungen**

Das Alterszentrum stellt die in der Leistungsvereinbarung vereinbarte Pflege- und Betreuungsleistung in ihrer Funktion als unabhängige Stiftung sicher. Es stellt das Wohlbefinden ihrer Bewohnerinnen und Bewohner in den Vordergrund. Das Alterszentrum bietet die Pflege- und Betreuungsleistung selber an.

Die ärztliche Betreuung wird durch frei wählbare Hausärzte sichergestellt. Sie kann auch mit Heim- oder Konsiliararztunterstützung erfolgen.

### **6. Leistungen des Alterszentrums**

#### **6.1. Wohnen**

Das Alterszentrum sorgt dafür, dass die folgenden Grundangebote bereitgestellt werden:

- Wohnraum für Pflege und Betreuung
- Wohnraum für psychisch kranke und demente Personen
- Notfall- und Entlastungsbetten

## **6.2. Betreuung und Pflege**

- Betreuungs-, Pflege- und Behandlungsmassnahmen nach Bedarf. Grundlage bildet das zwischen den Krankenkassen und dem Verband gemeinnütziger Baselbieter Alters- und Pflegeheime (bap) jeweils ausgehandelte Einstufungssystem
- individuelle Sterbebegleitung

## **6.3 Zusammenarbeit**

- Das Alterszentrum gewährleistet eine gute Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen im Alters- und Pflegebereich.

## **6.4. Infrastrukturleistung**

- Das Alterszentrum stellt die notwendige bauliche, organisatorische, administrative, hauswirtschaftliche und technische Infrastruktur sowie das notwendige Betriebskapital in Form von Eigen- und Fremdkapital zur Verfügung.

## **6.5 Versicherungspflicht**

- Das Alterszentrum betreibt unter dem Aspekt der Realisierung von Chancen und der Bewältigung von Störungen ein integriertes Risikomanagement. Das Portefeuille der Versicherungsleistungen umfasst unter anderem die Bereiche Personen (BVG, KTG, UVG), Sachen (Fahrhabe, Gebäude, EDV, Fahrzeuge) sowie die Aspekte Risiko vermeiden, verhindern, überwälzen oder bewusst eingehen (Haftpflicht, Ertragsausfall, Transport, Rechtsschutz, Epidemie).

## **6.7. Personelles**

- Das Reglement für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Alterszentrums regelt im Detail die Anstellungsbedingungen des gesamten Personals (Gehaltssystem, Weiterbildung, Lehrlingsausbildung, Personalfürsorge).

## **7. Finanzen**

### **7.1. Grundsatz**

Das Alterszentrum stellt den Bewohnerinnen und Bewohnern für die erbrachten Leistungen Rechnung. Die Kosten, die den Gemeinden und Krankenversicherern entstehen, werden auf der Rechnung informationshalber separat ausgewiesen.

### **7.2. Pensionspreis, Pflegekostenzuschläge und Budget**

Das Alterszentrum legt den Gemeinden auf jeweils 1. November die Pensionspreise, die Pflegekostenzuschläge und das Budget für das Folgejahr zur Genehmigung vor. Die Gemeinden genehmigen das Budget bis 15. November des laufenden Jahres unter Vorbehalt der Genehmigung der Gemeindebudgets durch den Einwohnerrat resp. die Gemeindeversammlung.

### **7.3. Erfolgsrechnung, Bilanz und Kontrollstellenbericht**

Das Alterszentrum legt den Gemeinden jährlich per Ende Mai die Erfolgsrechnung, die Bilanz, die Erfolgs- und Kostenrechnung sowie den Bericht der Kontrollstelle für das Vorjahr zur Genehmigung vor.

#### **7.4. Tarifverhandlungen**

Die Durchführung der Tarifverhandlungen mit den Krankenversicherern (Santé Suisse) obliegt einer gemeinsamen Delegation bestehend aus Mitgliedern des Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen (bap) sowie des Verbandes Basel-Landschaftlicher Gemeinden (VBLG).

### **8. Leistungen der Gemeinden**

#### **8.1. Gemeindebeiträge**

Die Gemeinden leisten bei Bedarf Beiträge an ihre Einwohnerinnen und Einwohner in den Alters- und Pflegeeinrichtungen der Pflegeheimlisten sowie in weiteren anerkannten Einrichtungen. Für die Beitragsleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA).

#### **8.2 Debitorenverluste**

Debitorenverluste sind ausschliesslich Ausstände des Alterszentrums aufgrund nicht bezahlter Pflege- und Betreuungskosten durch die Bewohnerinnen und Bewohner.

Das Alterszentrum wird angehalten, angemessene Rückstellungen für Debitorenverluste zu budgetieren. Unter der Voraussetzung, dass die Rückstellungen ausgeschöpft sind, kann das Alterszentrum für effektiv entstandene Debitorenverluste Anträge auf Kostenübernahme stellen.

Der Gemeinderat ist frei zu entscheiden, ob ein entsprechender Verlust von der Gemeinde übernommen wird.

Anträge des Alterszentrums werden nur geprüft und allenfalls gutgeheissen, wenn das Alterszentrum nachweist, dass:

- der säumige Schuldner oder die säumige Schuldnerin unmittelbar nach Fälligkeit der monatlichen Pflögetaxe und nach einer kurzen Mahnfrist in Verzug gesetzt wurde und folgende Schritte unternommen wurden:
  - a. Das Alterszentrum leitet alle möglichen und notwendigen Massnahmen ein, damit die laufenden Leistungen gesichert werden können.
  - b. Bei vermögenden Bewohnerinnen und Bewohnern ist zusätzlich der Betreuungsweg zu beschreiten.

Die Gemeinde übernimmt bei einer Gutheissung die ungedeckten Kosten für maximal drei Monate pro Fall und beantragt bei den Sozialversicherern die Auszahlung der Leistungen an das Alterszentrum.

### **8.3 Notfall- und Entlastungsbetten**

Für die Bereitstellung von einem Notfall- und Entlastungsbett leisten die Gemeinden dem Alterszentrum jährlich eine vorgängig vereinbarte Pauschalentschädigung.

Für das Jahr 2008 und bis auf weiteres beträgt diese mindestens CHF 5'000.00 pro Notfall- respektive Entlastungsbett.

## **9. Investitionsbeiträge**

Für Investitionsbeiträge der Gemeinden gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA). Es steht dem Alterszentrum frei, für Investitionen, die ihre finanziellen Möglichkeiten überschreiten, begründete und projektbezogene Anträge auf Mitfinanzierung an die Gemeinden zu stellen.

## **10. Mitsprache- und Einsichtrecht**

Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Pflichten und Rechte des Aufsichts- (Stiftungsrat) und Leitungsorgans (Zentrumsleitung) sind in den Statuten und im Organisationsreglement des Alterszentrums geregelt.

Die Gemeinde Allschwil ist mit drei Stiftungsräten und die Gemeinde Schönenbuch mit einem Stiftungsrat im Aufsichtsorgan (Stiftungsrat) des Alterszentrums vertreten. Pro Gemeinde muss ein Stiftungsratsmitglied zugleich Gemeinderat sein.

Die Wahrung der jeweiligen Persönlichkeitsrechte von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Mitarbeitenden muss stets gewährleistet werden.

## **11. Controlling**

### **11.1. Qualitätssicherung**

Das Alterszentrum verpflichtet sich, ein Qualitätssicherungssystem gemäss Art. 77 KVV einzuführen (Grundangebot und Basisqualität, aktueller 2007: Ausgabe 2006).

Das Alterszentrum verpflichtet sich, auf eigene Kosten die Vorgaben der Standards Grundangebot und Basisqualität einzuhalten und periodisch extern überprüfen zu lassen. Zertifizierungsorganisation und Zertifizierungsrhythmus entsprechen den aktuellen Standards, welche der Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen (bap) sowie des Verbandes Basel-Landschaftlicher Gemeinden (VBLG) untereinander vereinbaren.

## **11.2 Finanzcontrolling**

Das Alterszentrum führt ein professionelles Rechnungswesen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Kostenrechnung nach KVG) und branchenüblichen Usanzen.

## **11.3 Leistungscontrolling**

Das Alterszentrum führt ein modernes Leistungscontrolling über massgebliche Faktoren wie Auslastungs- und Personalschlüssel, Investitionen etc.

## **12. Rechnungsprüfung**

Die Betriebs- und Vermögensrechnung der Stiftung wird durch eine externe anerkannte Revisionsgesellschaft revidiert.

## **13. Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern**

Das Alterszentrum berücksichtigt bei der Aufnahme von Bewohnern und Bewohnerinnen in das Alterszentrum in erster Linie die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden.

## **14. Leistungsmängel**

Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, so sind alle verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörung gemeinsam zu eruieren.

## **15. Dauer, Änderung der Vereinbarung und Kündigung**

Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Vertragsdauer zu Vertragsanpassungen Hand zu bieten, die aufgrund geänderter Verhältnisse dringend notwendig werden.

Änderungen der Leistungsvereinbarung haben im gegenseitigen Einvernehmen zu erfolgen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Die Vereinbarungen kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils per Ende Jahr gekündigt werden.

Treten im Verlauf der Vereinbarungsdauer Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gemeinden und dem Alterszentrum auf, die den Inhalt dieser Vereinbarung betreffen, sind diese in gemeinsamen Verhandlungen zwischen den Gemeinden und dem Alterszentrum zu bereinigen. Kommt es zu keiner Einigung, werden Konflikte auf dem Weg der verwaltungsgerichtlichen Klage nach § 50 Abs. 1 lit. a VPO durch das Kantonsgericht Basellandschaft beurteilt.

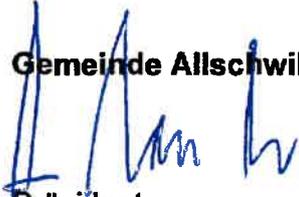
## 16. Schlussbestimmungen

Diese Leistungsvereinbarung ersetzt alle vorhergehenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und der Auftragnehmerin betreffend die Pflege und Betreuung im Alter, welche der vorliegenden Leistungsvereinbarung widersprechen.

## 17. Inkrafttreten und Genehmigung

Die Leistungsvereinbarung tritt per 11. Dezember 2008 in Kraft.

**Gemeinde Allschwil:** Einwohnerratssitzung vom 11. Dezember 2008.



Präsident  
Dr. Anton Lauber



Verwalterin  
Sandra Steiner

**Gemeinde Schönenbuch:** Beschluss des Gemeinderates vom ...10. November 2008



Präsident

Markus Oser



Verwalter

Marcel Friederich

**Alterszentrum Am Bachgraben:** Stiftungsratssitzung vom ...11. Dezember 2007



Präsident  
Karl Gerspacher



Vizepräsident  
Stevie Brügger



Zentrumsleitung  
Urs Jenny

Vertragsergänzung  
der Leistungsvereinbarung

zwischen den

**Einwohnergemeinden  
Allschwil und Schönenbuch**

als Auftraggeberinnen jeweils vertreten durch den Gemeinderat  
(nachfolgend: die Gemeinden)

und dem

**Alterszentrum Am Bachgraben  
Allschwil / Schönenbuch**

als Auftragnehmerin vertreten durch den Stiftungsrat  
(nachfolgend: das Alterszentrum)

Die Gemeinden und das Alterszentrum vereinbaren, die Leistungsvereinbarung vom 11.12.2008 gemäss Ziffer 15 wie folgt abzuändern:

***Ergänzung***

*Ziffer 8.1 wird wie folgt ergänzt:*

Die Gemeinden richten Bewohnerinnen und Bewohnern, die infolge eines Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und deren finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus. Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach den tatsächlichen Heimkosten, soweit sie von den Ergänzungsleistungen gemäss der jeweils aktuellsten Verfügung nicht gedeckt werden. Zuständig ist die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heim- eintritt Wohnsitz gehabt hat.

In gleicher Weise richtet die Gemeinde Beiträge an Bewohnerinnen oder Bewohner aus, die wegen Vermögensanrechnung (z.B. von Grundeigentum) keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten, jedoch mangels Liquidität die laufenden Heimkosten nicht bezahlen können. Es ist der Gemeinde überlassen, von den betreffenden Bewohnerinnen bzw. Bewohnern eine Sicherstellung zu verlangen. Zudem hat die Gemeinde ein Forderungsrecht gegenüber dem Nachlass der Bewohnerinnen/Bewohner für Beiträge, welche von diesen nicht zurückerstattet wurden.

Die Beiträge der Gemeinden werden auf der Heimrechnung separat ausgewiesen. Die Gemeinden erhalten eine Kopie der Rechnung an die Bewohnerin oder den Bewohner.

Ziffer 8.2 "Debitorenverluste" wird gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

## 8.2. Kostengutsprache für Depot

Auf Antrag des Alterszentrums erteilt die Gemeinde, Departement Soziale Dienste - Gesundheit, schriftliche Kostengutsprache für eine nicht erhältliche Depotleistung beim Eintritt einer unvermögenden Bewohnerin oder eines unvermögenden Bewohners. Die Kostengutsprache dient der Deckung der letzten Heimrechnung soweit diese nicht bezahlt wird resp. das AZB alle möglichen und notwendigen Massnahmen wie auch den Betreibungs- und Rechtsweg gegenüber der Bewohnerin/Bewohner resp. den Erben erfolglos beschritten hat. Zur Zahlung der Kostengutsprache ist die Abrechnung entsprechend zu dokumentieren.

Neu wird Ziffer 13 ergänzt.

Die Nummerierung und Titel werden wie folgt geändert:

## 13. Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern

### 13.1 Grundsatz

Das Alterszentrum berücksichtigt bei der Aufnahme von Bewohnern und Bewohnerinnen in das Alterszentrum in erster Linie die Einwohnerinnen und Einwohner der Vertragsgemeinden Allschwil und Schönenbuch.

### 13.2 Pflegebedarfsnachweis

Für den Eintritt ins AZB ist ein Pflegebedarfsnachweis notwendig. Dieser ist erst gegeben, wenn die Pflege zu Hause nicht mehr möglich ist oder wenn die Kosten zu Hause unverhältnismässig werden.

Der Pflegebedarfsnachweis muss vor dem Heimeintritt durch die Fachstelle für Altersfragen der Gemeinde Allschwil bestätigt werden.

Die vorliegende Vertragsergänzung und Vertragsänderung zur Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend per 1. Juni 2014 in Kraft. Sie bildet einen integrierenden Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Für die **Gemeinde Allschwil**:



Gemeindepräsidentin  
Nicole Nüssli-Kaiser



Beschluss des Gemeinderates vom 9.7.2014

Verwalter  
Dieter Pfister

Für die **Gemeinde Schönenbuch**: Beschluss des Gemeinderates vom.....

Präsident  
Markus Oser

Verwalter  
Marcel Friederich

Für die **Stiftung Alterszentrum Am Bachgraben**: Beschluss des Stiftungsrates vom... *28/2/14*

  
Präsident  
André Knubel

  
Vizepräsident  
Felix Keller